



Gemeinde-*info*

Offizielle Informationen für die Bevölkerung der Einwohnergemeinde Diemtigen

Informationen aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat hat in seinen letzten Sitzungen die folgenden Geschäfte behandelt:

- Baureglement, Anpassungen BMBV: Vom 11. November bis 10. Dezember 2021 erfolgte die öffentliche Mitwirkung zum an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen BMBV angepassten Baureglement. Innerhalb der Frist sind keine Mitwirkungen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss, das Baureglement dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung einzureichen.
- Betreuungsgutscheine der familienergänzenden Kinderbetreuung, Verpflichtungskredit Schuljahr 2022/23: Für die Betreuungsgutscheinperiode 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 beschloss der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit von Fr. 15'000 analog dem Schuljahr 2022/23.
- Gemeindeführungsorgan, Ersatzwahl: Fritz Schneeberger demissionierte im Gemeindeführungsorgan per Ende 2021. Er war im Ressort «Naturgefahren» tätig. Als Nachfolger wählte der Gemeinderat Daniel Schneider per 01.01.2022.
- Gemeindeführungsorgan, Schlussbericht Überprüfung: Das Gemeindeführungsorgan wurde im November 2021 vom Kanton erfolgreich überprüft. Der Gemeinderat hat den entsprechenden positiven Überprüfungsbericht zur Kenntnis genommen.
- Naturpark Diemtigtal, Jahresplan/Budget 2022: Der Gemeinderat genehmigte den Jahresplan sowie das Budget 2022 des Naturparks.
- Naturparkkommission, Ersatzwahl: Die Gemeinde Zweisimmen hat nach dem Naturparkreglement Anspruch auf zwei Sitze in der Naturparkkommission. Das bisherige Naturparkkommissionsmitglied Thomas Näf schied per 31. Dezember 2021 aus dem Gemeinderat Zweisimmen und somit aus der Naturparkkommission aus. Als Ersatz wählte der Gemeinderat Elisabeth Grünwald (neue Gemeinderätin in Zweisimmen) in die Naturparkkommission.
- Zonenplanänderung Hirschen, Oey, «Diemtigtal-Tor», Planungsvereinbarung: Der Gemeinderat beschloss die Planungsvereinbarung für die Zonenplanänderung im Zusammenhang mit dem Projekt «Diemtigtal-Tor».

Gemeinderat

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung über Ostern

Die Gemeindeverwaltung (Gemeindeschreiberei, Bauverwaltung, Finanzverwaltung, AHV-Zweigstelle) ist über Ostern wie folgt geöffnet:

Gründonnerstag, 14. April 2022	08.00 – 11.30 Uhr
Karfreitag, 15. April 2022	ganzer Tag geschlossen
Ostermontag, 18. April 2022	ganzer Tag geschlossen

Ab Dienstag, 19. April 2022 sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder gerne für Sie da.

Gemeindeverwaltung

Gemeindeversammlungen 2022

Die ordentlichen Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Diemtigen sind in diesem Jahr wie folgt geplant:

Gemeindeversammlung	Dienstag, 24. Mai 2022	20.00 Uhr
Gemeindeversammlung	Donnerstag, 1. Dezember 2022	20.00 Uhr

Gemeindeschreiberei

Personelles Gemeindeverwaltung

Die vakante Stelle zum Sachbearbeiter Tiefbau konnte besetzt werden. Für diese Stelle konnte Sascha Holzer aus Spiez gewonnen werden. Er wird die Stelle am 1. Mai 2022 antreten.

Per Ende April 2022 wird Nadine Nestola, Gemeindeschreiber-Stv., die Gemeindeverwaltung Diemtigen verlassen.

Wir wünschen Sascha Holzer einen guten Start und viel Freude an den neuen Tätigkeiten. Nadine Nestola wünschen wir für die Zukunft alles Gute.

Gemeindeschreiberei

Steuererklärung vollständig elektronisch einreichen – auch Belege!

Wussten Sie, dass Sie **Belege elektronisch einreichen** können und Sie nicht per Post einschicken müssen? Klicken Sie auf «**Beleg hinzufügen**» und wählen Sie zwischen:



Per Smartphone



Wenn Sie Papierbelege haben und diese nicht scannen können, dann fotografieren Sie die **Belege mit Ihrem Smartphone** und laden Sie sie hoch.

Per Computerablage



Haben Sie Ihre Belege als PDF auf Ihrer **Computerablage** abgespeichert? Dann wählen Sie die Dokumente aus und laden Sie diese hoch.

Weitere Vorteile von BE-Login

- Steuererklärung vollständig elektronisch freigeben und einreichen
- eSteuerauszug hochladen
- Verschlüsselte Datenübertragung
- Steuererklärung für Dritte ausfüllen: z. B. für Ihre Eltern und als Treuhänder/-in oder als Organisation für Ihre Kunden und Kundinnen
- Stand der Rechnungen, Veranlagungen sowie Zahlungen abfragen
- Einzahlungsscheine bestellen
- Einsprachen online einreichen

Mit der «Demoversion» können Sie das Online-Ausfüllen sowie den Beleg-Upload unverbindlich ausprobieren! Informationen finden Sie unter www.taxme.ch

Steuerbüro

Strassenkleber 2022

Ab 1. April 2022 ist die Vignette der Genossenschaftsstrassen im Diemtigtal für die EinwohnerInnen der Gemeinde Diemtigen bei der Gemeindeschreiberei erhältlich (Fr. 4.00 pro Kleber/Fahrzeug).

Bitte beachten Sie, dass sich die Gültigkeit der Vignette nach der Befahrbarkeit der Strassen richtet. Den Kleber befestigen Sie bitte gut sichtbar an der Windschutzscheibe.

Gemeindeschreiberei

Navigation im Diemtigtal

Vermeehrt stellte die Gemeindeverwaltung Diemtigen fehlerhafte Einträge wie auch Routenvorschläge in Google Maps fest. Teilweise wählt das System Routen aus, welche heute der Forst- und Landwirtschaft dienen oder auch als Sackgasse enden. Bei fehlerhaften Einträgen in Google Maps können Sie diese ganz einfach mithilfe Ihres Google-Kontos melden. Hierfür müssen Sie dem System eine Änderung vorschlagen, welche anschliessend Ihren Wünschen entsprechend angepasst wird.

Zudem erhielten wir Rückmeldungen bezüglich der Routenplanung der Blaulichtorganisationen (Polizei, Rettungsdienst, etc.). Die Blaulichtorganisationen des Kantons Bern pflegen eine eigene Navigationskarte. Für Änderungen hierzu können Sie sich direkt bei der zuständigen Stelle melden: Datenfachstelle der Kantonspolizei des Kantons Bern, datenfachstelle@police.be.ch oder 031 638 66 63.

Bauverwaltung

Baupolizeiverfahren vermeiden!

Die Baukommission Diemtigen stellt fest, dass regelmässig baubewilligungspflichtige Bauten ohne Baubewilligung ausgeführt wurden. Dies führt für alle betroffenen Parteien zu unnötigem Aufwand und Ärger. Einerseits müssen langwierige und kostspielige Baupolizeiverfahren durchgeführt werden. Zudem besteht für den Bauherrn das Risiko, dass ohne Bewilligung erstellte Bauten, welche aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht bewilligt werden können, rückgebaut werden müssen.

In den vergangenen Jahren hat sich die entsprechende Regelungsdichte deutlich verstärkt. Zudem haben Gerichtsurteile zur Korrektur bisheriger Vorgehensweisen geführt. Der Handlungsspielraum der Gemeinde als Baupolizeibehörde ist äusserst bescheiden. Neben Verschärfungen in den gesetzlichen Vorgaben und der verstärkten Aktivitäten der Aufsichtsorgane zwingen uns zunehmend juristische Interventionen der Nachbarn zu einer strengen Haltung in Baupolizeifällen.

Mit Besorgnis stellt die Baukommission fest, dass Bauherren in Unkenntnis der möglichen Folgen teilweise fahrlässig gegen die Vorgaben der Baugesetzgebung verstossen. Das Urteil des Bundesgerichts zur Pflicht zum Rückbau von nicht bewilligten Vorhaben ausserhalb der Bauzone veranlasst uns dazu, die Bevölkerung über nachfolgende Sachverhalte zu informieren.

Was ist baubewilligungspflichtig?

Nach der Regelung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden (Art. 22 RPG). Der Begriff der "Bauten und Anlagen" ist ein bundesrechtlicher. Dies bedeutet, dass die Kantone den Kreis der nach dem RPG bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen nicht einschränken können, sie können ihn höchstens ausdehnen.

Im Kanton Bern hat der Gesetzgeber in Artikel 1a und 1b des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und im Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD, BSG 725.1) die bundesrechtlichen Bestimmungen konkretisiert. Dabei sind im Baubewilligungsdekret die baubewilligungsfreien Bauvorhaben aufgelistet.

Es gilt zu beachten, dass nach Artikel 1a Abs. 2 BauG auch Zweckänderungen und der Abbruch von Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie wesentliche Terrainveränderungen baubewilligungspflichtig sind.

Die Gemeinden haben in Bezug auf die Frage, was baubewilligungspflichtig respektive was baubewilligungsfrei ist, keine Gesetzgebungskompetenz. Das heisst, sie können die in Artikel 6 und 6a BewD enthaltenen Aufzählungen der baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen in ihrem Baureglement weder ergänzen noch einschränken.

Ausserhalb der Bauzone sind die Anforderungen an die Baubewilligungspflicht noch strenger. Deshalb gelten die baubewilligungsfreien Tatbestände in Artikel 6 und 6a BewD ausserhalb der Bauzonen nur unter Vorbehalt. Artikel 7 BewD bestätigt diesen wichtigen Grundsatz, indem darauf hingewiesen wird, dass ein Vorhaben nach Artikel 6 oder 6a BewD, das ausserhalb der Bauzone ausgeführt wird, baubewilligungspflichtig ist, wenn es geeignet ist, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem es zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt (vgl. auch Art. 1a Abs. 1 BauG).

Nicht nur ausserhalb der Bauzone sondern auch im Wald, in Schutzgebieten, im geschützten Uferbereich bzw. im Gewässerraum oder an Baudenkmalern kann auch ein kleines Vorhaben so erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, dass es von Bundesrechts wegen einer Baubewilligung bedarf. Darauf weist Art. 7 Abs 2 BewD hin.

Letztlich muss noch beachtet werden, dass "baubewilligungsfrei" nicht "rechtsfrei" heisst. Nach Artikel 1b Abs. 2 BauG haben auch die baubewilligungsfreien Bauvorhaben die übrigen gültigen Vorschriften einzuhalten. Zudem sind allenfalls nach anderem Recht notwendige Bewilligungen einzuholen.

Fazit: Es ist selbst für uns "Spezialisten" nicht einfach, den Überblick in Bezug auf die Baubewilligungspflicht zu behalten. Es lohnt sich aber allemal, im Zweifelsfall bei der Bauverwaltung Diemtigen nachzufragen. Damit können aufwändige und für alle Parteien mühsame nachträgliche Verfahren vermieden werden. Die Mitarbeitenden der Bauverwaltung Diemtigen geben Ihnen gern Auskunft.

Keine Verwirkungsfrist für illegale Bauten ausserhalb der Bauzone

Mit Besorgnis hat die Baukommission Diemtigen festgestellt, dass viele Baupolizeifälle infolge rechtswidriger Bauten verzeichnet werden. Es scheint hin und wieder nach folgendem Motto gehandelt zu werden: Der Bauherr will sich das Baubewilligungsverfahren ersparen. Sollte die Behörde die illegale Baute feststellen, kann immer noch eine Baubewilligung eingeholt werden. Offensichtlich wiegen sich einzelne Bauherren in einer falschen Sicherheit. Aus dem Umstand, dass bisher niemand die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes gefordert hat, wird geschlossen, dass das illegal erstellte Vorhaben stehen bleiben kann. Ein aktuelles Bundesgerichtsurteil zeigt auf, dass bei einer illegalen Baute ausserhalb des Baugebiets keine sogenannte Verwirkungsfrist gilt. Das heisst, bei einer rechtswidrigen Baute kann auch Jahrzehnte nach deren Erstellung der Rückbau verfügt werden. Dies selbst wenn der illegale Zustand der zuständigen Baupolizeibehörde seit langer Zeit bekannt war.

Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, raten wir dringend davon ab, Bauten ohne die nötige Baubewilligung zu erstellen.

Wenig Handlungsspielraum beim Bauen ausserhalb der Bauzone

Das schweizerische Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700, vom 22. Juni 1979) teilt das Land in Baugebiet und Nichtbaugebiet. Zur Bauzone gehören die von der Gemeinde und vom Kanton eingezonten Flächen gemäss offiziellen Zonenplänen. Der Boden ausserhalb der Bauzone gilt als Nichtbaugebiet, bspw. die Landwirtschaftszone, Gewässer oder Wald.

Im Nichtbaugebiet gibt in erster Linie der Bund vor was und wie gebaut werden darf. Den Vollzug hat der Bund den Kantonen übertragen. Die zuständige Fachstelle im Kanton Bern, das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), muss bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone mit einer Verfügung entweder die Zonenkonformität bestätigen oder eine Ausnahmegewilligung erteilen. Ohne diese Verfügung des AGR kann die Gemeinde keine Baubewilligung erteilen.

Da das Bauen im Nichtbaugebiet, resp. der Landwirtschaftszone, vom Bund stark reglementiert ist, hat die Gemeinde in diesem Bereich keinen Handlungsspielraum. Daher empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig vor einem Bauvorhaben über die Möglichkeiten zu informieren. Wenden Sie sich mit Fra-

gen an die Bauverwaltung Diemtigen. Wir klären den Sachverhalt gerne mit der zuständigen kantonalen Behörde ab. Häufig dient auch eine Besprechung vor Ort dazu, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuloten. Auf Anfrage organisieren wir für Sie einen Besprechungstermin.

Selbstdeklaration als Teil der Baukontrolle

Rechte und Pflichten

Die Baukontrolle erfolgt ab dem 1. September 2009 im Kanton Bern in erster Linie durch eine Selbstdeklaration. Sie wird mit anderen Worten in beträchtlichem Umfang in die Eigenverantwortung der Bauherrschaft gestellt. Ziel ist es, die kommunalen Baupolizeibehörden, aber auch die Bauherrschaften und die anderen Beteiligten, von Routinearbeiten zu entlasten. Der Systemwechsel von der Pflicht zur Selbstdeklaration sollte mithelfen, dass die Gemeinden ihre baupolizeilichen Aufgaben effizienter und effektiver erfüllen können.

Im Grundsatz hat die kommunale Baupolizeibehörde nach wie vor darüber zu wachen, dass bei der Ausführung von Bauvorhaben die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Baubewilligung eingehalten werden (Artikel 47 BewD). Die Gemeinde macht weiterhin Kontrollen vor Ort und überprüft die Ausführung der Bauvorhaben auf der Grundlage einer baupolizeilichen Selbstdeklaration der dafür verantwortlichen Person.

Werden im Verlauf der Bauarbeiten auftretende Abweichungen von der Baubewilligung und der darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen erkennbar, ist die als verantwortlich bezeichnete Person verpflichtet, die Gemeindebaupolizeibehörde umgehend - und zwar vor Ausführung der entsprechenden Arbeit - zu benachrichtigen.

Strafe bei Verfehlungen

Für jedes Bauvorhaben ist neu eine "verantwortliche Person" zu bezeichnen (Art. 11 Abs. 1 Bst. a BewD). Die Bezeichnung geschieht mit Einreichen des Baugesuchs. Die verantwortliche Person hat die während und nach Vollendung der Bauarbeiten erforderlichen Meldungen mit den Formularen SB1 (Selbstdeklaration Baukontrolle 1) respektive SB2 (Selbstdeklaration Baukontrolle 2) vollständig, wahrheitsgetreu und rechtzeitig zu erbringen. Mit der Einführung der baupolizeilichen Selbstdeklaration wurde die Anpassung der Strafbestimmung im Baugesetz des Kantons Bern (Art. 50 Abs. 2 BauG, BSG 721.0) nötig.

Die verantwortliche Person ist für das Unterlassen des Ausfüllens des entsprechenden amtlichen Formulars bzw. für das tatsachenwidrige Ausfüllen den Strafandrohungen von Artikel 50 BauG unterstellt. Strafbar ist dabei auch die fahrlässige Widerhandlung nach Artikel 3 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EG StGB, BSG 311.1). Das falsche Ausfüllen des amtlichen Formulars kann auch den Straftatbestand der Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) erfüllen.

Die Baukommission Diemtigen hat festgestellt, dass regelmässig SB1 und SB2 nicht eingereicht werden. Oder eingereichte Formulare tatsachenwidrig ausgefüllt sind. Wenn die Bauherrschaft die ihr vom Gesetzgeber übertragene Eigenverantwortung nicht wahrnimmt, resultiert daraus ein Mehraufwand für die Verwaltung. Die Gemeinde Diemtigen behält sich deshalb vor, in Zukunft konsequent gegen die verantwortliche Personen Strafanzeige zu erstatten.

Grabenaufbruch in Strassen

Die Strassenkommission Diemtigen stellt fest, dass immer wieder Grabarbeiten in Gemeindestrassen ohne Zustimmung des Strasseneigentümers ausgeführt werden.

Jede über den sogenannten Gemeingebrauch (zweckbestimmte Nutzung) hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist bewilligungspflichtig (Art. 68 Strassengesetz). Das zuständige Gemeinwesen erteilt die Bewilligung, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung ist befristet und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Zustimmung der Strasseneigentümer ist vorgängig einzuholen. In der sogenannten Grabenaufbruchsbewilligung wird – wie der Titel es sagt – die Bewilligung zum Aufbrechen der Strasse erteilt. Zusätzlich werden die dabei einzuhaltenden Bedingungen und Auflagen festgelegt.

Wir bitten die Werkeigentümer und die privaten Bauherren vor Ausführung der Grabarbeiten frühzeitig ein Grabenaufbruchsgesuch bei der Bauverwaltung Diemtigen einzureichen.

Laut ist out



Kaum wird es Frühling, kommt Leben in den Garten – und damit auch der Lärm. Es wird gemäht, geschnitten und gehäckselt. Am «**Tag gegen Lärm**» vom **27. April 2022** startet die diesjährige Kampagne gegen den Lärm. Schweizweit steht die lärmige Gartenarbeit im Fokus. Die Koordinationsstelle «Tag gegen Lärm» zeigt auf, dass es auch leiser geht. Denn viele Arbeiten im Garten lassen sich bestens lärmfrei erledigen – zum Beispiel von Hand. Auch Ihre Nachbarschaft wird Ihnen dankbar sein!



Bauverwaltung

BERGBAHNEN DIEMTIGTAL



Magic Pass

Dein vielseitiger Ganzjahrespass zum kleinen Preis:

Fr. 399 für Erwachsene *
Fr. 269 für Kinder *

* im Vorverkauf **nur** online
für kurze Zeit erhältlich
ab dem 15. März 2022



Der Magic Pass ist dein Freizeitpass, Sommer wie Winter. Egal ob du am liebsten wanderst, skifährst, Downhill-bikest oder schlittelst, das Angebot in vielen Winter- und Sommerdestinationen ist vielseitig und lädt zum Entdecken ein.

**Jetzt kaufen:
Je früher desto günstiger!**

Den günstigsten Tarif des Magic Passes erhältst du ab dem **15. März 2022, 12 Uhr**. Ab dem 11. April wird er stufenweise teurer. Es lohnt sich, dein Freizeitabo bereits jetzt zu kaufen!

Für nur Fr. 399 bist du mit dabei (Erwachsene), die Kinderabos kosten Fr. 269.

Der Magic Pass ist **nur** online auf magicpass.ch erhältlich und muss mit Kreditkarte oder Twint bezahlt werden.

Der Magic Pass ersetzt alle anderen Saisonabos

Der Magic Pass ist das Freizeitabo der Bergbahnen Diemtigtal und ist vom 1. Mai 2022 bis zum 30. April 2023 gültig. Daneben gibt es keine anderen Saisonabos im Diemtigtal.

Abos für Schulkinder, die in der Gemeinde Diemtigen wohnen, nochmals Fr. 50 günstiger!

Nach dem erfolgreichen Start im Vorjahr haben sich die Bergbahnen entschieden, die Abos für Schulkinder nochmals zu vergünstigen und schenken euch 50 Franken gegen Vorweisen des Magic Passes und einer gültigen Identitätskarte ab Mitte Juni am Bahnenschalter der Grimmelalp-bergbahnen.

Infos zu deinem Ganzjahresfreizeitpass, seinem Gültigkeitsbereich und wie du ihn online bestellst:

diemtigtal.ch/magicpass

Sportbahnen Diemtigtal

Forstrevier Diemtigtal, Holzerkurse

Mit der Revision des Eidgenössischen Waldgesetzes sowie der Waldverordnung sind die Bestimmungen im Bereich Arbeitssicherheit per 1. Januar 2017 verschärft worden. Es galt eine Übergangsfrist von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2021.

Wer Holzereiarbeiten für Dritte ausführt, muss ein Basis- sowie ein Weiterführungskurs in der Holzerei bestanden haben. Kommt es zu einem Unfall in der Holzerei, wird in jedem Fall geprüft, ob die Kurse besucht worden sind.

Das Forstrevier Diemtigtal würde - je nach Bedarf - Kurse und Kursobjekte organisieren. Interessierte melden sich beim Revierförster Daniel Schneider 079 222 45 48. Die Anzahl Kurse pro Jahr sind beschränkt, Anmeldungen werden der Reihe nach aufgenommen und berücksichtigt.

Revierförster

TEXAID: Sammelmenge 2021

Texaid sorgt für eine ökologisch sinnvolle und professionelle Weiterverwertung der gesammelten Alttextilien und verpflichtet sich, die Standards des Textilrecyclings einzuhalten.

Die Sammelmenge im Jahr 2021 betrug in der Gemeinde Diemtigen: **13'992 kg**

Herzlichen Dank an alle, die Alttextilien abgeben.

Bauverwaltung

Übernahme Zahnarztpraxis

Dr. med. dent. Michael Krebs

(eidg. dipl. Zahnarzt, Mitglied SSO)

übernahm die Zahnarztpraxis

von **Dr. med. dent. Andreas Aebi**

an der Diemtigalstrasse 15, 3753 Oey, per Februar 2022.

Das ganze Team freut sich, Sie weiterhin am altbewährten Standort mit modernen Techniken und individuellen Ansätzen behandeln zu dürfen. Ihre Zahngesundheit liegt uns am Herzen!

Sie erreichen uns unter der bisherigen Adresse:

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Michael Krebs

Diemtigalstrasse 15

3753 Oey

Telefon 033 681 18 01

info@zahnarzt-oey.ch

www.zahnarzt-oey.ch

Öffnungszeiten ab Februar 2022:

MO 08:00 – 20:00, DI 09:00 – 20:00, MI bis FR 08:00 – 17:00

Telefon bedient: MO – FR 08:00 – 12:00, 13:00 – 17:00

Wir freuen uns auf Ihren Anruf und reservieren gerne einen Termin für Sie!

Zahnarztpraxis Oey

Für unsere Bibliothek in Oey suchen wir:

eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter im Ausleihteam

Voraussetzungen:

- Grosses Interesse an Büchern und anderen Medien
- Gute Kenntnisse in Computer- und Internetanwendung
- Freude am Umgang mit Bibliotheksbesucherinnen und -besuchern
- Bereitschaft, neben den bezahlten Ausleihstunden auch unentgeltliche Arbeit zu leisten
- Bereitschaft, den Bibliothek-Grundkurs zu absolvieren

eine Beisitzerin / einen Beisitzer im Vorstand

Voraussetzungen:

- Interesse an unserer Bibliothek
- Bereitschaft, im Vorstand aktiv mitzuarbeiten

Interessierte Personen melden sich bitte bei Susanne Adam Stucki (Präsidentin), 076 392 19 11.

Bibliothek Oey



Defibrillatoren (AED) im Diemtigtal



Bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand ist eine funktionierende Rettungskette entscheidend. Massiv erhöht werden die Überlebenschancen, wenn zusätzlich zur Alarmierung und Wiederbelebung durch Herzmassage/Beatmung ein Defibrillator (automatisierter Externer Defibrillator AED) eingesetzt wird. AED sind laientaugliche Geräte, die grundsätzlich ohne vorherige Schulung – mit einer Computerstimme, die jeden zu tätigen Schritt erläutert- angewandt werden können. Für das Auffinden des nächstgelegenen AED hilft die App «1st Responder Kanton Bern».

Nach einer Beurteilung der aktuellen Defibrillatoren im Gemeindegebiet, wurden die Standorte optimiert und ergänzt. Sie finden folgende öffentlich zugängliche Geräte:

Oey	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeverwaltung Diemtigtalstrasse 15 • Haus der Fusspraxis Monika Wiedmer direkt neben Röthlisberger Elektro Diemtigtalstrasse 100 • Feuerwehrmagazin Wilerau 	→ AUFGEHOBEN
Burgholz	beim Postbriefkasten Burgholz 50	→ NEU (aktuell wegen Lieferschwierigkeiten des Gerätes <u>noch nicht</u> in Betrieb)
Diemtigen	Bus-Hüsi neben Anschlagbrett Diemtigen 12A	→ NEU
Rothbad	Feuerwehrmagazin Rothbad Rothbad 10	
Zwischenflüh	Wiriehornbahnen Talstation Riedli 16	
Schwenden	Talstation Kinderskilift neben Parkticketautomat Egg 52	

Für die Realisierung der neuen Standorte danken wir der Kirchgemeinde Diemtigen und dem Internat Grosshaus für die finanzielle Unterstützung sowie der Diemtighuus AG und Hiltbrand Franz für den Platz und die Übernahme der Stromkosten.

Gemeindeschreiberei

Trinkwasserqualität im Diemtigtal

Detaillierte Informationen über die Qualität des Trinkwassers in Ihrem Gebiet erhalten Sie bei Ihrer Wasserversorgungsgesellschaft oder auf der Website des Schweizerischen Vereins für Gas und Wasser SVGW, www.trinkwasser.ch in der Rubrik Wissenswertes über Trinkwasser und die Wasserversorgung der Schweiz (Menü Trinkwasser, Qualität oder direkt: <http://wasserqualitaet.svgw.ch/index.php?id=760>). Hier die durchschnittlichen Werte:

	Gesamthärte in franz. Graden °fH	Nitratgehalt in mg/l	Kalziumgehalt in mg/l
Oey	48.8	2.6	138
Diemtigen (Dorf)	53.6	2.2	163
Diemtigen (Bergli)	25.81	6	80
Bächlen	24.4	3.1	74.8
Horben, Riedern	13.9	2.1	40.5
Entschwil	15.2	nn	50
Entschwil (Allmiried)	32.57	<1.0	88.7
Zwischenflüh (Enetchirel)	17.78	4.4	46.1
Zwischenflüh (Oeyen)	20.47	3.0	53.6
Schwenden (Alpschopf)	13.81	2.5	46.1
Schwenden (Grimmialp)	22.07	3.3	54.3

www.trinkwasser.ch